



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.08.2015

Nr. 8/2015

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Eilsen; 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Sonderbauflächen – Ländliches Wohnen)	114
Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; Bebauungsplan Nr. 23 „Alter Garten – Ländliches Wohnen“, Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften	114
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst	114
Satzung zur Änderung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Lindhorst	119
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in einem bestimmten Teil des Samtgemeindegebietes vom 04.11.1998 (<i>Samtgemeinde Lindhorst</i>)	119
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf	120
Vierte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Beckedorf	120
Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2015	120
Bauleitplanung der Gemeinde Lauenhagen; Bebauungsplan Nr. 14 "Feuerwache- Süd-Ost"	121
Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren; Bebauungsplan Nr. 20 „Alte Schule“	121
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2015	122
Bekanntmachung; Änderung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 19 „Wilharmsring“ der Gemeinde Hesse	123
Bekanntmachung; 2. Änderung der 3. Innenbereichssatzung OT Neu-Seggebruch und Eichtorf der Gemeinde Seggebruch	123
Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sportplatz Hagenburg) bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen; Bekanntmachung	123
Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 35 „Steinhuder-Meer-Straße“ einschl. Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10; Bekanntmachung	124

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wendthagen	124
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wendthagen	130

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: Bauleitplanung der Samtgemeinde Eilsen; 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Sonderbauflächen – Ländliches Wohnen)
- 2 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; Bebauungsplan Nr. 23 „Alter Garten – Ländliches Wohnen“, Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften
- 3 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren; Bebauungsplan Nr. 20 „Alte Schule“
- 4 zu: Bekanntmachung; 2. Änderung der 3. Innenbereichssatzung OT Neu-Seggebruch und Eichtorf der Gemeinde Seggebruch
- 5 zu: Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sportplatz Hagenburg) bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen; Bekanntmachung
- 6 zu: Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 35 „Steinhuder-Meer-Straße“ einschl. Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10; Bekanntmachung

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Eilsen

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Sonderbauflächen – Ländliches Wohnen)

Der Rat der Samtgemeinde Eilsen hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Sonderbauflächen – Ländliches Wohnen) gem. § 6 BauGB beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vom Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 26.02.2015 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Sonderbauflächen – Ländliches Wohnen) nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Schaumburg am 19.05.2015 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 05.08.2015 - Aktenzeichen 63/20//00746/2015 - gemäß § 6 BauGB die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Sonderbauflächen – Ländliches Wohnen) genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 131 als Anlage 1 beige-fügt)

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Sonderbauflächen – Ländliches Wohnen) wirksam.

Zu der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Sonderbauflächen – Ländliches Wohnen) nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort in der allgemeinen Verwaltung der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Bad Eilsen, den 13.08.2015

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Bauleitplanung der Gemeinde Luhden

Bebauungsplan Nr. 23 „Alter Garten – Ländliches Wohnen“ Gemeinde Luhden einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Luhden hat in seiner Sitzung am 24.02.2015 den Bebauungsplan Nr. 23 „Alter Garten – Ländliches Wohnen“, Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 131 als Anlage 2 beige-fügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 23 „Alter Garten – Ländliches Wohnen“, Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Alter Garten – Ländliches Wohnen“, Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort in der allgemeinen Verwaltung der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Luhden, den 13.08.2015

Der Gemeindedirektor
Kunde

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 16. Juli 2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Lindhorst. ²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen nachstehenden Ortsfeuerwehren:

Beckedorf	Mitgliedsgemeinde Beckedorf
Heuerßen	Mitgliedsgemeinde Heuerßen
Lindhorst	Mitgliedsgemeinde Lindhorst
Lüdersfeld	Mitgliedsgemeinde Lüdersfeld
Ottensen	Mitgliedsgemeinde Lindhorst
Vornhagen	Mitgliedsgemeinde Lüdersfeld

³Die Ortsfeuerwehr Lindhorst ist als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), eingerichtet. ⁴Die Ortsfeuerwehren Beckedorf, Heuerßen, Lüdersfeld, Ottensen und Vornhagen sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister¹ der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr²

(1) ¹Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister³. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten⁴

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei⁵ Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) ¹Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando⁶

(1) ¹Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. ²Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen⁷ können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

¹ Entfällt in Gemeinden ohne Ortsfeuerwehr.

² Entfällt in Gemeinden ohne Ortsfeuerwehr.

³ Ergänzend können Regelungen für weitere Verhinderungsfälle getroffen werden.

⁴ Gilt entsprechend in Gemeinden ohne Ortsfeuerwehr.

⁵ Es können auch andere Zeiten festgelegt werden.

⁶ Soweit Bereiche nach § 1 Abs. 2 eingerichtet sind, können weitere Regelungen über die Einrichtung, die Zusammensetzung und die Aufgaben eines Bereichskommandos angefügt werden.

⁷ z.B. Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr

(4) ¹Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

(6) ¹Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) ¹Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) ¹Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) ¹Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten

als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

²Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. ³Trägerinnen und Träger anderer Funktionen⁸ können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. ³§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

⁴Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Träger-

innen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) ¹Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(5) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) ¹Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin

⁸ z.B. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr

oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) ¹Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ²Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. ³Sie trägt die Kosten.

(3) ¹Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). ²Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. ²In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(6) ¹Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67.⁹ Lebensjahr noch

nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. ²Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. ³Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. ⁴Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb¹⁰ des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.¹¹

(2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos¹² nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Rechte und Pflichten

(1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Grün-

⁹ Es obliegt der Gemeinde (Samtgemeinde), ob sie eine individuelle, nur für ihren Bereich geltende weitere Altersgrenze einführen möchte.

¹⁰ z.B. in der Brandschutzerziehung und Brandschutzausbildung, der Aus- und Fortbildung, Betreuung von Kinder- und Jugendfeuerwehren, der Logistik

¹¹ Die Einrichtung von Kinder- und Jugendfeuerwehren bedarf eines ergänzenden organisatorischen Aktes.

¹² entfällt in Gemeinden ohne Ortsfeuerwehr

den vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. ³Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos¹³. ⁴Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austrittserklärung
- Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr

b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. ²Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

- wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
- wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
- die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
- das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
- rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
- innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando¹⁴. ²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde Samtgemeinde geführt. ³Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Samtgemeinde erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

(10) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstaussweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Inkrafttreten

¹⁴ In Gemeinden ohne Gliederung in Ortsfeuerwehren beschließt das Gemeindekommando.

¹³ ggfs. nach Anhörung des Gemeindekommandos

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst vom 13. Juni 1996 mit den Änderungssatzungen vom 22. Juli 1998 und 09. Juli 2008 außer Kraft.

Lindhorst, den 16. Juli 2015

Andreas Günther
Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur Änderung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der § 32, 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst am 16. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Dem § 1 Abs. 2 werden die Buchstaben

- m) der / die stellvertretende GemeindezeugwartIn (Kleiderkammer) 15,00 €
- n) der / die GemeindepressewartIn 30,00 €
- o) die Elektrofachkräfte (Prüfungsbeauftragte für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel) 30,00 €

hinzugefügt.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft.

Lindhorst, den 16. Juli 2015

Andreas Günther
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in einem bestimmten Teil des Samtgemeindegebietes vom 04.11.1998

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) beide in der zur Zeit jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung vom 24. Juli 2014 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. a) In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Lindhorst“ die Wörter „und Lüdersfeld“ gestrichen.

b) Nach „Lindhorst“ wird das Wort „wird“ eingefügt.

2. In § 3 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Nr. 2 NGO)“ gestrichen und dafür „(§ 13 Nr. 1 a NKomVG)“ eingefügt.

3. Die Anlage zur Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in einem bestimmten Teil des Samtgemeindegebietes erhält die anliegende Fassung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Lindhorst, den 28. Juli 2014

Der Samtgemeindebürgermeister
Andreas Günther

Anlage

zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in einem bestimmten Teil des Samtgemeindegebietes vom 04.11.1998

Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ableitung
Schaumburger Str. 32, 31698 Lindhorst (OT Ottensen)	Ottensen	3	25/6	Gewässer III. Ordnung = Straßenseitengraben der L 370, entlang des Grundstückes Schaumburger Straße 32
Mühlenstr. 60, 31698 Lindhorst (OT Ottensen)	Ottensen	4	137/3 u. 137/4	Gewässer III. Ordnung = verrohrter Straßenseitengraben der L 449, entlang des Grundstückes Mühlenstraße 60
Mühlenstr. 50, 31698 Lindhorst (OT Ottensen)	Ottensen	4	111	Gewässer III. Ordnung = Straßenseitengraben der L 449, entlang des Grundstückes Mühlenstraße 50
Kiefernweg 12, 31698 Lindhorst (OT Ottensen)	Ottensen	4	23/1	Gewässer III. Ordnung = Straßenseitengraben des Flurstücks 33, Flur 4, Gemarkung Ottensen, entlang des Grundstückes Kiefernweg 12
Eichhöfe 3, 31698 Lindhorst	Schöttlingen	3	14/11	Gewässer III. Ordnung = Seitengraben des Weges Flurstück 60/1, Flur 3, Gemarkung Schöttlingen, entlang des Grundstückes Eichhöfe 3
Hannoversche Str. 11, 31699 Beckedorf	Beckedorf	3	46/8	bei Alteigentümer = gedultete Untergrundverrieselung (bis 1994), das Grundstück ist seitdem unbewohnt und wurde dem Eigentümer von der Samtgemeinde mit Schreiben vom 16.06.1994 im jetzigen Zustand als „unbewohnbar“ klassifiziert
Hannoversche Str. 181, 31699 Beckedorf	Beckedorf	6	43/9	Untergrundverrieselung auf dem Grundstück

Hauptstraße 103, 31699 Beckedorf	Beckedorf	1	6/3 u. 7/1	Gewässer III. Ordnung = Straßenseitengraben der L 370, entlang des Grundstückes Hauptstraße 103 das Grundstück ist unbewohnt das Gebäude komplett durch Brand zerstört
Auf der Bult 28, 31700 Heuerßen, (OT Kobbensen)	Kobbensen	1	14/17 und 14/24 (Teich)	Gewässer III. Ordnung = Feldgraben im Bereich des Flurstücks 14/25, Flur 1, Gemarkung Kobbensen
Auf der Bult 30, 31700 Heuerßen (OT Kobbensen)	Kobbensen	1	14/26,14/27, 14/28,14/29,	Gewässer III. Ordnung = Feldgraben Flurstück 37, Flur 1, Gemarkung Schöttlingen
	Schöttlingen	1	36/0 (Teich)	

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 20.08.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen

Artikel 1

§ 7 - Gebühren, Abs. 1, erhält folgende Fassung:

(1) Für den Besuch des Kindergartens in der Vormittags- oder Ganztagsbetreuung oder der Krippe werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebühren betragen monatlich für die **Vormittagsbetreuung im Kindergarten**

vormittags 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr 140,-€

Die Gebühren für die **Ganztagsbetreuung im Kindergarten** betragen monatlich in der Zeit von **7.30 Uhr bis 16.30 Uhr 240,-€**

Die Gebühren für die Sonderöffnungszeiten in der Ganztagsbetreuung richten sich nach Aufwand und werden ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 auf monatlich **60,- €** festgelegt.

Die Gebühren für den **Krippenplatz** betragen monatlich
in der Zeit von **7.30 Uhr bis 12.30 Uhr 140,-€**
in der Zeit von **7.30 Uhr bis 16.30 Uhr 240,- €**

Auf Antrag eines Elternteils und unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise können die Gebühren gemindert werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister nach Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am **01.08.2015** in Kraft.

Beckedorf, den 21.08.2015

D. Wall
Bürgermeister

Vierte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Beckedorf

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes v. 23. Januar 2007 (Nds.GVBl.Nr. 3/2007, S. 41) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 20. August 2015 folgende 4. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Beckedorf vom 01. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

„Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 85,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 115,00 €. |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft

Beckedorf, den 21.08.2015

Wall
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in der Sitzung am 26. 3. 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	935.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	971.100 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	893.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	832.100 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	44.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 896.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 894.600 Euro

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Lüdersfeld, 26. März 2015

Schröder Simon
Bürgermeister Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 20. 7. 2015 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 7. September bis 18. September 2015 im Samtgemeinderathaus, Zimmer 21, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst, zu folgenden Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüdersfeld, 24. August 2015

Schröder Simon
Bürgermeister Stellv. Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Lauenhagen Bebauungsplan Nr. 14 "Feuerwache- Süd-Ost"

Der Rat der Gemeinde Lauenhagen hat in seiner Sitzung am 14. März 2015 den Bebauungsplan Nr. 14 „Feuerwache-Süd-Ost“ – mit textlichen Festsetzungen - (einschl. Begründung und

Umweltbericht)- gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekanntgemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Feuerwache-Süd-Ost“ erstreckt sich auf eine Fläche von rd. 0,5 ha, liegt in der Gemarkung Lauenhagen und wird wie folgt begrenzt:

im Westen: ausgehend von der nördlichen Grenze des Flst. 1/36 das Flst. 1/29 (Nordseher Straße –K28) in Verlängerung der östlichen Grenze des Flst. 1/39 querend, weiter durch die östliche Grenze des Flst. 1/39,

Im Norden: ausgehend von der östlichen Grenze des Flst. 1/39 durch eine gedachte Linie in einem Abstand von 80,5 m und auf einer Länge von 51,5 m parallel zur nördlichen Grenze des Flst. 1/29 (Nordseher Straße – K 28) verlaufend, dabei das Flst. 132/1 querend,

im Osten: ausgehend von dem sich ergebenden Endpunkt der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches durch eine gedachte Linie orthogonal auf die nördliche Grenze des Flst. 11/44 verlaufend, dabei das Flst. 1/29 (Nordseher Straße) querend,

im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flst. 11/44, 119/3 (Minderweg) und 1/36.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Feuerwache-Süd-Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lauenhagen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31712 Niedernwöhren, den 05. August 2015

Gemeinde Niedernwöhren

Der Gemeindedirektor
Schütte

Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren Bebauungsplan Nr. 20 „Alte Schule“

Der Rat der Gemeinde Niedernwöhren hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 den Bebauungsplan Nr. 20 „Alte Schule“ – mit textlichen Festsetzungen - (einschl. Begründung und Umweltbericht)- gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekanntgemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 20 „Alte Schule“ liegt am westlichen Ortsrand der Gemeinde Niedernwöhren, Flur 7, Gemarkung Niedernwöhren. Die räumliche Begrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

(Karte ist im Anschluss an Seite 131 als Anlage 3 beige-fügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 20 „Alte Schule“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31712 Niedernwöhren, den 06. August 2015

Gemeinde Niedernwöhren

Kühn

Gemeindedirektor

I Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	6.068.500,-- €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	6.249.200,-- €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,-- €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.934.300,-- €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.004.000,-- €

2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	69.000,-- €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	240.600,-- €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	214.000,-- €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	24.000,-- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.217.300,-- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.268.600,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.700.000,-- € festgesetzt. Sie wird gem. § 111 Abs. 3 NKomVG unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, den 18. Dezember 2014

Köritz

Samtgemeindebürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 31.03.2015, Az 20 14 10/50 die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2015 genehmigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, außer Samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 07. August 2015

Köritz

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Änderung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 19 „Wilharmsring“ der Gemeinde Hespe

Der Rat der Gemeinde Hespe hat die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 19 „Wilharmsring“ in seiner Sitzung am 03.08.2015 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Stemen und bezieht sich auf das gesamte Satzungsgebiet.

Mit der Änderung der Örtlichen Bauvorschriften sind auf den Hauptgebäuden geneigte Bächer mit einer Neigung von 20 bis 45 Grad zulässig. Hierdurch ist auch die Möglichkeit von Pultdächern gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften, sowie
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, oder gegenüber der Gemeinde Hespe, Dorfstraße 25, 31693 Hespe, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg wird die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 19 „Wilharmsring“ wirksam. Der Bebauungsplan kann von jedermann während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7 in 31691 Helpsen, und im Gemeindebüro Hespe, Dorfstraße 25, 31693 Hespe, eingesehen werden.

Hespe, 04.08.2015

Vehling
Bürgermeister

Bekanntmachung

2. Änderung der 3. Innenbereichssatzung OT Neu-Seggebruch und Eichtorf der Gemeinde Seggebruch

Der Rat der Gemeinde Seggebruch hat die 2. Änderung der 3. Innenbereichssatzung in seiner Sitzung am 14.07.2015 gem. § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich liegt auf der nördlichen Seite der Straße „Zur Brücke“ und betrifft lediglich das Flurstück 23/15 sowie auf der südlichen Seite der Straße „Seggebrucher Holz“ und betrifft dort lediglich das Flurstück 23/16 (s. beigegefügt Lageplan).

(Karte ist im Anschluss an Seite 131 als Anlage 4 beigegefügt)

Mit der Änderung werden die vorbezeichneten Flurstücke vom Außenbereich in den Innenbereich aufgenommen, so dass eine Erweiterung des Geltungsbereiches dieser Innenbereichssatzung um rd. 800 qm erfolgt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften, sowie
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, oder gegenüber der Gemeinde Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg wird die 2. Änderung der 3. Innenbereichssatzung der Gemeinde Seggebruch wirksam. Die Änderungssatzung kann von jedermann während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7 in 31691 Helpsen, und im Gemeindebüro Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, eingesehen werden.

Seggebruch, 04.08.2015

Köritz
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Sachsenhagen
31558 Hagenburg, den 12.08.2015
Der Samtgemeindebürgermeister
Az.: I/We/Bu.

Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen

22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sportplatz Hagenburg) bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen Bekanntmachung

Der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 05.03.2015 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sportplatz Hagenburg), bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen, gem. § 6 BauGB beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vom Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 05.03.2015 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sportplatz Hagenburg), bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen, nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Schaumburg am 15.05.2015 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 14.07.2015 - Aktenzeichen 63/20//00723/2015 - gemäß § 6 BauGB die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sportplatz Hagenburg), bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen, genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 131 als Anlage 5 beigegefügt)

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sportplatz Hagenburg), bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen, wirksam.

Zu der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sportplatz Hagenburg), bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen, nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort in der allgemeinen Verwaltung der Samtgemeinde Sachsenhagen, Schloßstr. 3, 31558 Hagenburg, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Wedemeier

Flecken Hagenburg
31558 Hagenburg, den 12.08.2015
Der Gemeindedirektor
Az.: 61.3-04/35 We/Bu.

**Bauleitplanung des Flecken Hagenburg
Bebauungsplan Nr. 35 „Steinhuder-Meer-Straße“ einschl.
Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 10
Bekanntmachung**

Der Rat des Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 27.04.2015 den Bebauungsplan Nr. 35 „Steinhuder-Meer-Straße“, einschl. Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:
(Karte ist im Anschluss an Seite 131 als Anlage 6 beige-fügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 35 „Steinhuder-Meer-Straße“, einschl. Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 35 „Steinhuder-Meer-Straße“, einschl. Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus des Flecken Hagenburg, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Wedemeier

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wendthagen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KABl.1991 Nr.) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wendthagen am 06.05.2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wendthagen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 65/22, 64/2 und 66/4 Flur 7 Gemarkung Wendthagen in Größe von insgesamt 11.550 m² Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wendthagen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wendthagen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern oder zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zu lassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Ar-

beits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagearbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagearbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Was-serentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

Anmerkung: Bei der Festsetzung der Ruhezeiten ist die Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu beachten.

§ 10 Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen

oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördliche oder richterliche Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Rasengrabstätten
- d) Rasenwahlgrabstätten
- e) Urnenreihengrabstätten
- f) Urnenwahlgrabstätten
- g) Baumgräber (Urne)
- h) Kinderreihengrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur eine einzelne Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Rasenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beisetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge

von Kindern:	Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
von Erwachsenen:	Länge: 2,50 m Breite: 1,25 m
- b) für Urnen

Urneneinzelgräber	Länge: 0,75 m Breite: 0,75 m
Urnenwahlgräber mit 2 Urnengrabstellen	Länge: 1,25 m Breite: 0,75 m

c) Baumgräber (Urne)
Die Maße richten sich nach dem Gestaltungsplan.

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 13 Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern (Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten) oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

(3) Rasengrabstätten werden der Reihe nach vergeben.

(4) Rasenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt und angelegt. Von der Friedhofsverwaltung wird eine Platte in der Größe von 0,50 x 0,50 m ebenerdig auf die Grabstelle gelegt, auf der Grabschmuck niedergelegt werden kann. Außerdem muss der Nutzungsberechtigte ein Grabmal setzen, auf dessen Inschrift mindestens Name und Vorname des Verstorbenen zu sehen sind. In Größe und Form hat sich das Grabmal nach den Gestaltungsrichtlinien (s. Anhang) zu richten. Außerdem ist jedes Grabmal mit einer ebenerdigen Kante zur Erleichterung der Mäharbeiten zu versehen. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt. Im Übrigen gilt Abs. 1.

§ 14 Wahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Die Rechnung gilt als Bescheinigung über das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitige Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
 2. Kinder (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder)
 3. Enkel (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
 4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
 5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
 7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
 8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.
- Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte, Lebensgefährten) bedarf eines schriftlichen Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen

Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Für Rasenwahlgrabstätten gelten die Absätze 1 - 5 sowie § 13 Abs. 4 entsprechend.

§ 15 Urnenreihengrabstätten und Baumgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten und Baumgrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer der Ruhezeiten vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 18 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (**Anhang**) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss - soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt - innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher

nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 22 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf den Friedhöfen als Grab schmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

§ 19 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 21 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 21 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 21 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherige schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 18 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 23. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 23 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 23 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

§ 24 Leichenhalle / Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle /Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 25 Trauerfeiern

(1) Für die Trauerfeier steht die Kirche zur Verfügung soweit der/die Verstorbene Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörtigen Kirche war.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 26

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentliche Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Wendthagen, den 06.05.2015

Der Kirchenvorstand:

M. Bürger, Pastor

Mania

H. Müller

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeburg, den 13. Juli 2015

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

(Anhang zur Friedhofsordnung)

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.

2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.

3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

5. a) Die Grabstätten sind **auf dem alten Teil des Friedhofes** mit einer Umrandung, die in der Regel aus einer niedrig wachsenden Hecke besteht, umgeben. Andere natürliche Materialien sind zulässig und sollen eine Höhe von 15 cm nicht überschreiten.

b) Baumgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt. Baumgrabstätten im Rasen werden mit einer Platte versehen, aus deren Inschrift mind. Name und Vorname ersichtlich sind. Bei Baumgrabstätten im Beet werden mind. der Name und Vorname sichtbar angebracht. Änderungen an der Bepflanzung vorzunehmen ist nicht zulässig. Das Ablegen von Blumen oder andere Gegenstände auf der Grabanlage ist nicht zulässig. Schnittblumen dürfen in Steckvasen aufgestellt werden und müssen nach dem Verblühen zeitnah wieder entfernt werden. Zum Gedenken am Totensonntag darf ein Gesteck auf der Steinumrandung abgelegt werden.

c) **Auf dem neuen Teil des Friedhofes** sind die Grabstätten, sofern es sich nicht um Rasengrabstätten handelt, mit einer Plattenumrandung, die von der Friedhofsverwaltung gelegt wird, versehen.

d) Einfassungen aus Metall, Kunststoff, Klinker, Draht oder ähnlichen Material sind grundsätzlich nicht gestattet.

e) Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt. Auf jeder Rasengrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eine Betonplatte (0,50 x 0,50 m) verlegt, auf der Blumen oder Pflanzschalen abgelegt werden können. Außerdem soll ein Grabstein errichtet werden, aus dessen Inschrift mindestens Name und Vorname des Verstorbenen ersichtlich sind.

6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, wasserdurchlässige Folien u.a. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies oder Splitt oder ähnlichen Stoffen ist möglich. Dabei ist das Einbringen von wasserundurchlässigen Folien oder Materialien unzulässig. Es muss eine Pflanzfläche von mindestens 5% der Gesamtfläche erhalten bleiben.

7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.

8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.

9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.a. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.

10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.

11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstands zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.

3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.

5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Höhe der unter Absatz 12 genannten Maße zu halten.

6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung

- a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes
- b) durch schöne Form
- c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
- d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.

7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.

8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.

9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.

10) Nicht gestattet sind:

- a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9) behandelter Zementmasse
- b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material
- c) Grabmale mit Anstrich.

11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.

12. Abmessungen der Grabmale

a) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

b) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

c) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:

aa) Das Grabmal muss allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein. Feinschliff bis Korn 600 ist möglich. Politur ist unzulässig.

bb) Es muss aus einem Stück hergestellt sein.

cc) Flächen dürfen keine Umrandung haben, die den Anforderungen handwerksgerechter Arbeit widersprechen.

dd) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze, Messing, Hydronalium und Blei sind nur in natürlichem Ton zugelassen. Silber- und Goldschrift sind unzulässig.

ee) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern.

d) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen. Stehende Grabmale müssen bei Reihengräbern mindestens 12 cm. sonst 15 cm stark sein.

Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und dürfen nur mit der zur Abwasserung nötigen Neigung auf die Grabstätte gelegt werden. Das sind in der Regel bis zu 10 %.

e) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:

- aa) auf Reihengrabstätten
0,5 m² bei einer maximalen Höhe von 0,80 m
- bb) auf einstelligen Wahlgrabstätten
0,5 m² bei einer maximalen Höhe von 0,80 m
- cc) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten
1,5 m² bei einer maximalen Höhe von 1 m
- dd) auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

f) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:

- aa) auf Urnenreihengrabstätten nur liegende Grabmale
bis 0,25 m²
- bb) auf Urnenwahlgrabstätten
0,30 - 0,45 m²
- cc) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

h) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchenvorstand zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

III. Schlussbestimmungen

Diese Grabmal- und Gestaltungsordnung ist Bestandteil der neugefassten Friedhofsordnung und tritt mit diesen zusammen am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wendthagen
Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wendthagen hat der Kirchenvorstand am 06.05.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- 1. Reihengrabstelle:
 - a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre 780,00 €
 - b) Kinder bis zu 5 Jahren - für 25 Jahre 350,00 €
- 2. Wahlgrabstätte
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle 1.140,00 €
Doppelgrab 2.280,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle 1/30 38,00 €
- 3. Urnenreihengrabstätte
 - a) für 20 Jahre - je Grabstätte 450,00 €
- 4. Urnenwahlgrabstätten
 - a) für 20 Jahre - je Grabstätte 550,00 €
Doppelgrab 1.100,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle 1/20 27,50 €
- 5. Baumgrab (Urnen, pflegefrei)
 - a) für 20 Jahre - je Grabstelle 920,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle 1/20 46,00 €
 - c) Belegung als Doppelgrab wird separat berechnet

Auf dem neuen Friedhofsteil:

- 6. Rasenreihengrabstelle
für 30 Jahre - je Grabstelle 1.800,00 €
- 7. Rasenwahlgrabstätte
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle 1.950,00 €
Doppelgrab 3.900,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle 1/30 65,00 €

8. Umwandlung in ein Rasengrab

- a) Gebühren für Abräumen der Bepflanzung, Einebnen und Einsäen
 - Einzelgrab 130,00 €
 - Doppelgrab 240,00 €
- b) Gebühr für die Rasenpflege für die verbleibende Nutzungszeit 53,00 €/Jahr/Grabstelle

Diese Gebühren entstehen bei der Umwandlung.

9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.b)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gem. 2.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

10. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von 20 v. H. der Gebühr für eine Grabstelle.

II. Gebühren für die Benutzung Leichenkammer/Friedhofskapelle:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: 25,00 €
- 2. Gebühr für Geläut; Wasser, Reinigung je Bestattungsfall: 120,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 450,00 €
2. für Urnenbestattung 95,00 €
3. zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand berechnet

IV. Gebühren für das Abräumen von Grabstätten:

1. Abräumen eines Einzelgrabes inkl. Grabstein und Fundament 180,00 €
2. Abräumen eines Doppelgrabes inkl. Grabstein und Fundament 240,00 €
3. Abräumen eines Urnengrabes inkl. Grabstein und Fundament 85,00 €
4. Entfernen eines Grabsteins von einer Rasengrabstätte 85,00 €

Diese Gebührenpflicht entsteht bei Verleihung von Nutzungsrechten.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 25,00 €
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 36,00 €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 1/30 bzw. 1/20

VI. Sonstige Gebühren:

- 1) Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall 50,00 €
- 2) Verwaltungsgebühr je Umwandlung 30,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Wendthagen, den 06.05.2015

Der Kirchenvorstand:
 Pastor Michael Bürger Mania
 Schönemann Kirchhöfer

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von drei Jahren.

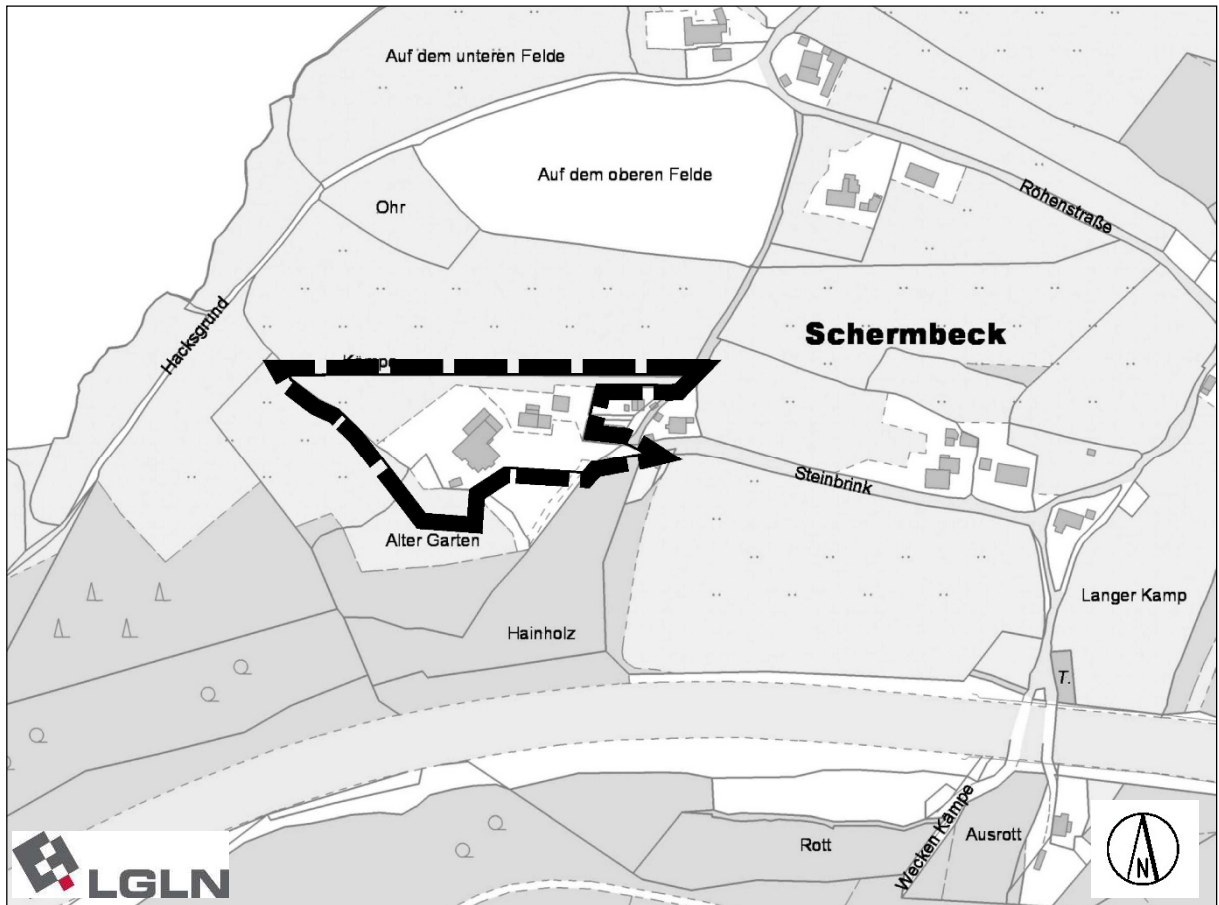
Bückeburg, 13. Juli 2015

Das Landeskirchenamt
 Im Auftrag
 Jaksties

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Eilsen; 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen
(Sonderbauflächen – Ländliches Wohnen)**
(Amtsblatt Seite 114)

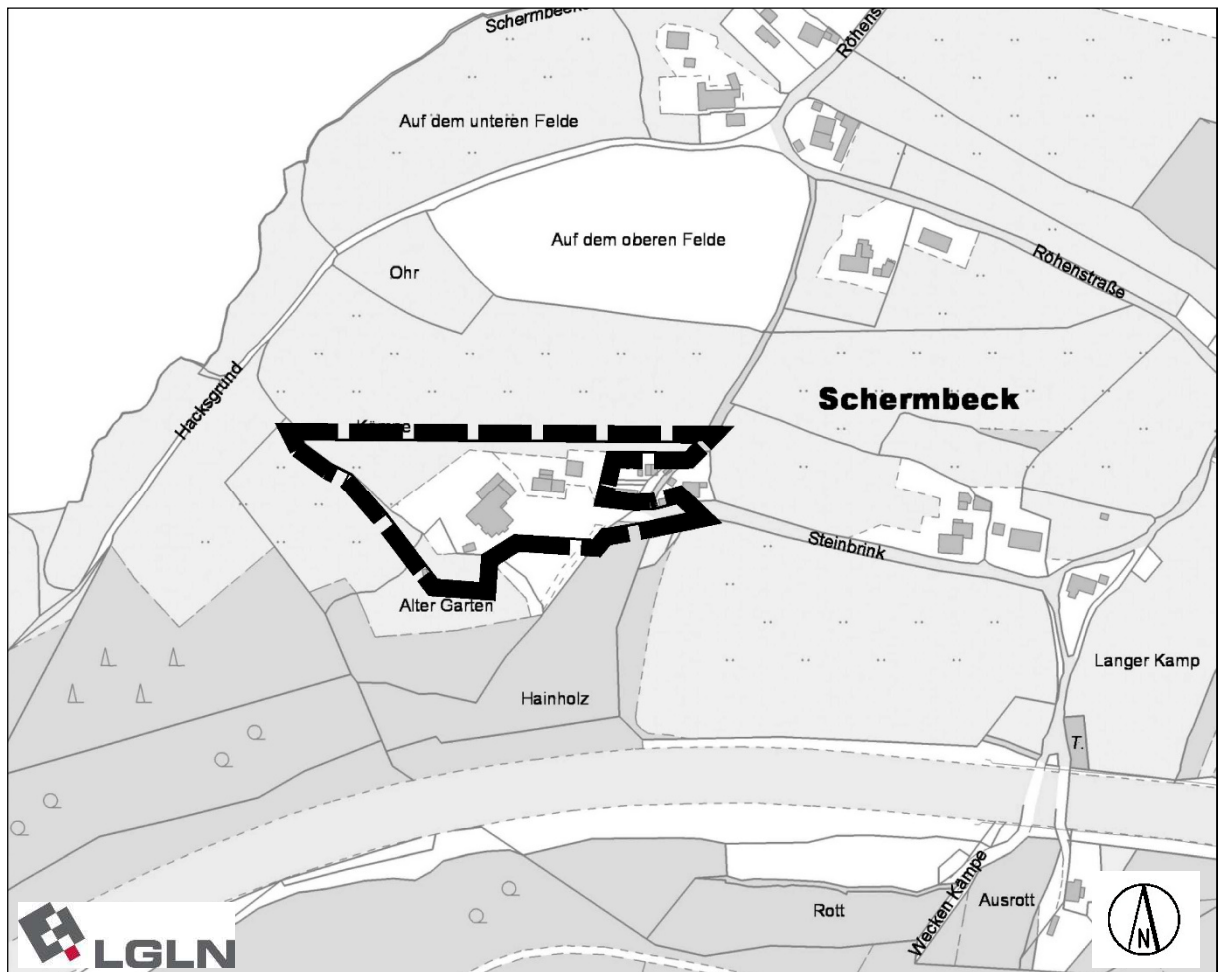


Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 (i.O.), © 2012 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

**Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; Bebauungsplan Nr. 23 „Alter Garten – Ländliches Wohnen“, Gemeinde Luhden
einschl. örtlicher Bauvorschriften**
(Amtsblatt Seite 114)

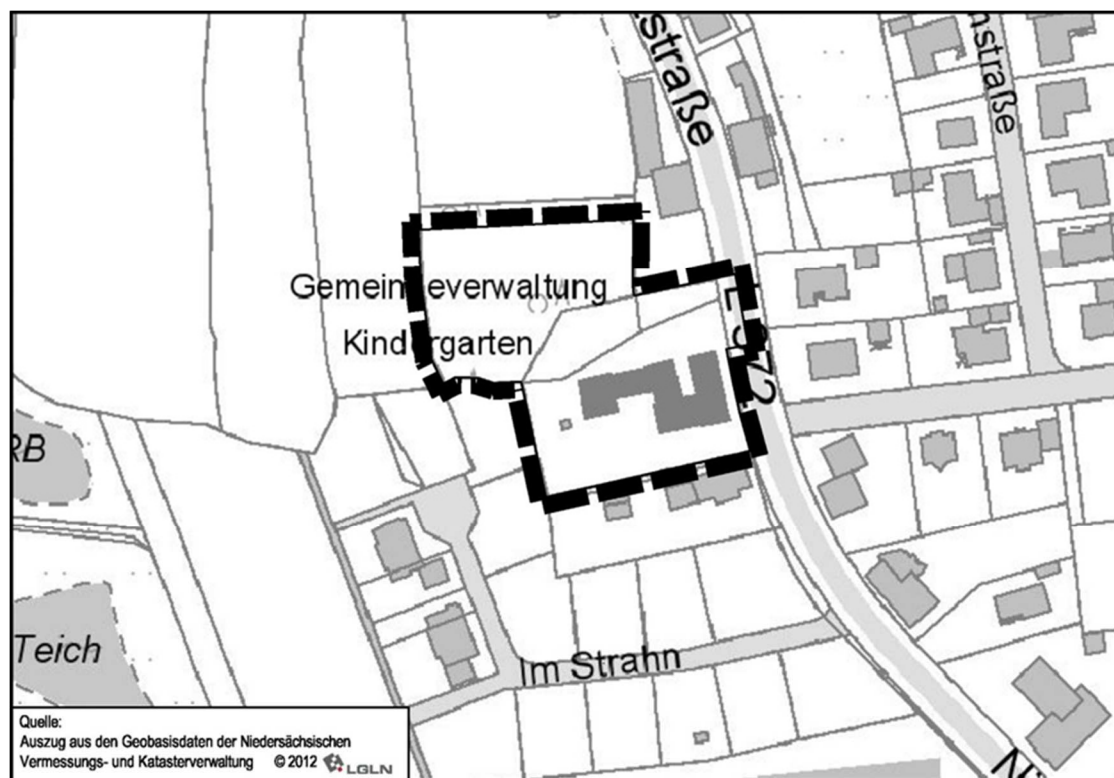


Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 (i.O.), © 2012 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren; Bebauungsplan Nr. 20 „Alte Schule“
(Amtsblatt Seite 121)



(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

Bekanntmachung; 2. Änderung der 3. Innenbereichssatzung OT Neu-Seggebruch und Echartorf der Gemeinde Seggebruch
(Amtsblatt Seite 123)



Gemeinde Seggebruch

3. Innenbereichssatzung

2. Änderung

Planzeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der 3. Innenbereichssatzung, Stand 1. Änderung

Änderung der Abgrenzung
Stand Januar 2015



(weiter mit Anlage 6)

Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 (i.O.), © 2014 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln